

RS Vwgh 1991/3/14 90/06/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird ein Antrag einer Partei wegen Vorliegens einer entschiedenen Sache abgewiesen statt gem§ 68 Abs 1 AVG zurückgewiesen, so wird sie in keinem Recht verletzt.

Schlagworte

Einwendung der entschiedenen Sache Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen

Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtliche Wertung fehlerhafter

Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060139.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at